



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 1. Mai 2024

### **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024, Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<b>Datum / Date / Data</b>	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	22
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	23
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	28
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	29
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	35
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	36
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	39
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) .....	40
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	41
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	42
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	43
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	44
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) .....	45
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	46
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	51
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	54
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare .....	55
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	56
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	57
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	58
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio	

civile (824.012.2).....	59
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	60

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Standeskommission bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 sollte das Ziel verfolgen, die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu verbessern. Bedauerlich ist, dass im vorliegenden Verordnungspaket jedoch keine Beiträge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erkennen sind.

Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) wurde zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider geht diese Tendenz mit den Vorschlägen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 weiter. Inzwischen dienen der Ökologische Leistungsnachweis und die Direktzahlungen dem Vollzug des Tierseuchengesetzes, Tierschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz und Umweltschutzgesetz. Neu soll über den Ökologischen Leistungsnachweis auch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung und Ziele vom Ökologischen Leistungsnachweis und den Direktzahlungen ist nötig. Aktuell erarbeitet der Bundesrat die Grundlagen und die ersten Konzepte für eine Agrarpolitik ab 2030+. In diesem Rahmen sollten diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des Ökologischen Leistungsnachweises würde auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen bieten, die ein prioritäres Ziel der Agrarpolitik 2030+ sind.

### **Problematische Einstellung zum Datenschutz**

Datenschutz ist in der heutigen Zeit ein zentrales Thema und sollte auch in der Landwirtschaft nicht ausser Acht gelassen werden. Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolice oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und dürfen vom Staat nicht eingesehen werden.

Im Umgang mit Daten erwartet die Standeskommission vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

### **Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen**

Vor einigen Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zum Ziel gesetzt, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle zwei Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Für den kantonalen Vollzug zusätzlich herausfordernd sind die in den politischen Debatten zu erwarteten kurzfristigen Änderungen (bspw. 3.5% BFF auf Acker), nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben und die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben.

Ebenfalls hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft vor Jahren der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Das Mikromanagement auf Stufe von Verordnungen, Anhängen und Richtlinien wird weiterhin aufgebaut, anstelle reduziert. In diesem Verordnungspaket, vor allem mit den vorgeschlagenen Beiträgen nach Art. 78 Direktzahlungsverordnung (DZV) und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Die Standeskommission

lehnt dieses Mikromanagement ab. Administrative Vereinfachung sieht anders aus.

Die Ständekommission fordert deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechts dürfen höchstens alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit den Landwirtschaftsämtern der Kantone umgehend in Angriff zu nehmen.

### **Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)**

Die Ständekommission begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme, lehnt die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitestgehend ab. Bei der angedachten Zusammenführung muss die Gelegenheit für eine **administrative Vereinfachung** genutzt werden. Die administrative Vereinfachung war der Grundgedanke für die Idee der Zusammenführung. Die Ständekommission kann sich mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch der Anzahl Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einer oder einem qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Perimeter. Das Instrument der PRL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur, die ihrerseits nicht über eine gesetzliche Grundlage verfügt, und soll auch noch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obschon dieses nur behördenverbindlich ist. Die Ständekommission lehnt diese Einmischung des Bundes in die **kantonale Planungshoheit** ab. Bestenfalls haben die PRL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der **Zeitplan für die Einführung der neuen PRL** ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden viel zu spät vorliegen und die Kantone werden nachfolgend nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie).

Die Ständekommission fordert, dass die Kantone bzw. die Landwirtschaftsämter für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ miteinbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei den Landwirtschaftsämtern in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist für die Erarbeitung der PRL zu knapp angesetzt. Das Ziel der PRL soll sein, dass sie im Vergleich zu den aktuell bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten einen Mehrwert erbringen. Dazu sollen die regionalspezifischen Eigenheiten innerhalb der Kantone gut abgebildet und die Projekte zudem in einem partizipativen Prozess der Amtsstellen in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Landwirten erarbeitet werden. Eine Verlängerung der Übergangsfrist über Ende 2026 ist daher zwingend zu prüfen. Eine Einführung des PRL in den Kantonen zum Zeitpunkt der Einführung der Agrarpolitik 2030+ wird gefordert.

Der neu **vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL** führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Die Landwirtschaftsämter sind dabei mit einem Rückgang von zirka 17% konfrontiert. Die Erbringung einer gleich-/ oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen, etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht akzeptabel. Hier muss zwingend nachgebessert werden und den kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung, etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

### **Persönlicher Sozialversicherungsschutz - Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko**

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Die Ständekommission lehnt sie ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist stark zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

### **Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen**

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das nationale Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreich notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es, so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Die Ständekommission verweist dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft der Bundesämter für Landwirtschaft, -Lebensmittelsicherheit, und -Umwelt, in der die Ständekommission gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätte.

### **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag - HODUFLU plus anstelle von digiFlux**

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt die Ständekommission kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Die Ständekommission nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Ordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (Bio-Verordnung, SR910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 (SR 910.181) Stellung. Es begrüsst grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereichs auf aquatische Kulturen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind aber teilweise zu wenig präzise, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind deshalb anzupassen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Ständekommission stellt fest, dass das Instrument der Direktzahlungen für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten Direktzahlungen. Also sind zusätzlich weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Geldern aus dem Agrarbudget über die vorgesehenen neuen Beiträge nach Art. 78 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, welcher aber die gesetzliche Grundlage fehlt.

### **Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch untragbar aufgrund der Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Der vorgeschlagene Zeitplan wird als sehr kritisch respektive als unmöglich umsetzbar betrachtet. Gemäss Botschaft erscheinen die Richtlinien für die Ausarbeitung der Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ende 2024. Den Kantonen respektive den Trägerschaften bleiben danach nur gerade 13 Monate Zeit für die Erarbeitung der Projekte und Einreichung der Entwürfe per 31. Januar 2025. Danach beurteilt das BLW rund 140 Projektentwürfe innert schätzungsweise zwei bis drei Monaten, damit die Kantone die definitiven Projekte wiederum bis zum 30. Juni 2025 dem BLW einreichen können. Dies ist nicht realistisch und sowohl für das BLW als auch für die Kantone nicht machbar. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen weiterhin so lange auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst worden sind.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in den Landwirtschaftsämtern stattfinden. Die Ständekommission setzt sich gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros

landen (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen, etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich.

### **Persönlicher Sozialversicherungsschutz**

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person, von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) schreibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstaustausch (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor, wozu ihn Art. 70a Abs. 3 lit. g LWG auch beauftragt.

An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einer oder eines Versicherten aus gesundheitlichen Gründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel.

Die Ständekommission lehnt den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebs, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone und Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

### **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag - HODUFLU plus anstelle von digiFlux**

Gemäss Art. 164a LWG müssen Kraftfutter- und Düngelieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts «DigiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt die Ständekommission kategorisch ab. Die Praxis

spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 lit. c, lit. d und lit. e <sup>bis</sup>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:  c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e <sup>bis</sup> . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge, steht der Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität jedoch skeptisch gegenüber: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versprochen wurde die Zusammenlegung von Landschaftsqualität und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand, insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieren würde.</li> <li>- Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den die Standeskommission ablehnt.</li> <li>- Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.</li> <li>- Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substantiell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen.</li> <li>- Die Berücksichtigung, die ökologischen Infrastruktur (ÖI)</li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und die Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist nicht korrekt. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für die neu vorgesehenen Projekte nutzen, was den Aufwand senkt.</p>
<p>Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (1. Januar 2025)</p>	<p>Abs. 6 neu</p> <p><sup>6</sup>Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 lit. c Ziff. 2. und lit. d weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt,</p> <p>a. wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 lit. c Ziff. 2 durch ein Projekt nach Art. 2 lit. e<sup>bis</sup> ablöst oder</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2030.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 2 lit. c, lit. d und lit. e<sup>bis</sup>.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt</p>	<p>Ändern: <del>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall-Sozialversicherungsschutz</del></p>	<p>Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden.</p>
<p>Art. 10a</p>	<p>Ändern:</p> <p><del>1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</del></p> <p><del>a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschaftler oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;</del></p> <p><del>b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und</del></p> <p><del>c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des</del></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Es sind die Begriffe aus dem Landwirtschaftsgesetz zu verwenden.</p> <p>Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 lit. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.  <del>2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.</del></p> <p><u>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für</u></p> <p>a. <u>am 1. Januar des Beitragsjahrs mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die</u></p> <p>b. <u>regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) geltend gemacht haben.</u></p>	<p>können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da sich mit der Aufgabe der Betriebsleitung auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.</p>
Art. 10b	<p>Streichen:</p> <p><del>Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:</del></p> <p>a. <del>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;</del></p> <p>b. <del>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;</del></p> <p>c. <del>das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;</del></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder</p> <p>e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz</p> <p><sup>4</sup> Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.</p>	
<p>Art. 10c</p>	<p>Ändern:</p> <p><sup>1</sup>Der Versicherungsschutz muss umfassen:</p> <p><del>a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;</del></p> <p><del>b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken des Risikos Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.</del></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentcheid des Versicherungsgebers.</u></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.</p> <p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartnerinnen oder -partner wäre die Folge.</p> <p>Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des Landwirtschaftsgesetzes ableiten, da die Partnerin oder der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung und das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der Kontrolle des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).
Art. 10d	Streichen: <del><sup>1</sup>Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.</del> <del><sup>2</sup>Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</del>	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 10e	Streichen: <del><sup>1</sup>Die Risikoversorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.</del> <del><sup>2</sup>Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</del>	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 10f	Streichen: <del><sup>1</sup>Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands ablehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</del> <del><sup>2</sup>Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</del> <del><sup>3</sup>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.</del>	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 lit. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der Direktzahlungsverordnung (DZV) 2024. Vermutlich ist diese Ergänzung vergessen gegangen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 71a Abs. 3</p> <p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>Andern:</p> <p><sup>3</sup> Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Abs. 1 lit. a und lit. c:</p> <p>1. <del>pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft</del> <u>Parzelle, und</u></p> <p>von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;</p>	<p>Die Standeskommission begrüsst die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen und diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfeils, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwerts am Markt ermöglicht.</p> <p>Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird.</li> <li>- Je nach Sorte, Abnehmerin oder Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzentinnen und Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</li> </ul> <p>Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 78, Art. 79 und Art. 79a	Ändern:  Die Übergangsfrist ist bis zum 31. Dezember 2029 zu verlängern.	<p>Für die Projekteinreichung an das BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis am 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis am 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab dem 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirtinnen und Landwirte müssten die Massnahmen auch noch anmelden und umsetzen können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch.</p> <p>Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis Ende 2029 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ersetzen können.</p>
Art. 78	Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln «regionale Biodiversität» und «Landschaftsqualität» gewährleistet wird.	Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte Gewichtung bestimmt werden. Vom Bund muss im Rahmen der Projektbewilligung eine ausgewogene Beitragsverteilung gewährleistet werden.
Art. 79	<sup>1</sup> Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:  a. Die Ziele sind <u>auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet</u> <del>Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet</del> .  b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die <u>Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG)</u> <del>kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur</del> abgestimmt.	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelpfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (lit. a, lit. b, lit. d und lit. e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt, nämlich die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p><del>d.</del> Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft <del>gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</del> <u>müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebiets berücksichtigen.</u></p> <p><del>e.</del> Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren <del>gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</del></p> <p>f. <u>Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</del></p>	<p>Zu lit. a: Der Bezug auf das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist abzulehnen. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für lit. b.</p> <p>Zu lit. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.</p> <p>Zu lit. d: Die ursprüngliche Formulierung gemäss den früheren Vernetzungs-Projekten muss auch hier beibehalten werden.</p> <p>Zu lit. e: Es ist nicht allein Aufgabe der Landwirtschaft, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.</p> <p>Zu lit. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Abs. 2: Die Standeskommission lehnt das Beratungsbatorium klar ab und möchte hier stattdessen die Definition des Beratungsumfangs in die Entscheidungskompetenz der Kantone für ihre jeweiligen Projekte geben. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert.</p>
Art. 79a	<p>Ändern:</p> <p><sup>1</sup> <u>Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</u></p> <p><sup>2</sup> Er reicht dem BLW <del>das</del> die Gesuche um Bewilligung <del>eines</del> der Projektes und um <del>dessen-deren</del> Finanzierung ein.</p> <p><sup>3</sup> Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahrs vor dem geplanten Projektbeginn;</p> <p>b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahrs vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>c. <u>Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen.</u></p> <p><sup>3bis</sup> <u>Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung.</u></p> <p><sup>3ter</sup> <u>Das BLW veröffentliche die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art. 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h.</u></p> <p><sup>5</sup> Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Ko-</p>	<p>Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirtinnen und Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen.</p> <p>Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben und Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können.</p> <p>Die Standeskommission setzt sich klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind jedoch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p><sup>8</sup> Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert.</p> <p>Abs. 3<sup>bis</sup> (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen.</p> <p>Abs. 3<sup>ter</sup> (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötige Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftenden den nötigen Rückhalt haben.</p> <p>Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Die Ständekommission geht davon aus, dass später dazustossende Bewirtschaftenden sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist.</p>
<p>Art. 79a</p>		<p>In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt überwachen muss und nach welchen Kriterien und Vorgaben er sich zu richten hat. Dadurch soll eine möglichst einheitliche Überwachung der Projektfortschritte über die ganze Schweiz gewährleistet und die Qualität der Projekte hochgehalten werden.</p>
<p>Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (1. Januar 2025)</p>		<p>Siehe Ausführungen zu Art. 78, Art. 79 und Art. 79a.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 101 Abs. 2 und Abs. 3	<p><u>Ändern:</u></p> <p><sup>1</sup> Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:</p> <p>a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;</p> <p>b. die Anforderungen an den <u>Sozialversicherungsschutz</u> <del>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</del> erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für den Nachweis nach Abs. 1 lit. b sind:</p> <p>a. <u>die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice im Beitragsjahr;</u></p> <p>b. <u>das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle an einer die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</u></p> <p>c. <u>der Bestätigung nach lit. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.</u></p> <p><del><sup>3</sup> Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.</del></p>	<p>Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c.</p> <p>Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden.</p> <p>Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in die Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden.</p> <p>Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung.</p> <p>Abs. 3: Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.</p>
Anhang 1 Ziff. 1.1 lit. d	<p><u>Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts</u></p> <p>Der Bewirtschafter (...) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:</p> <p><u>d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse Bilanz notwendigen Unterlagen die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;</u></p>	<p>Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten.</p> <p>Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Services Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.</p>
Ziff. 2.1.3a lit. a und lit. b (neu)	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:</p>	<p>Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Art. 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;</p> <p>b. die Verschiebungen von Grundfutter. <u>Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss die Abgeberin oder der Abgeber die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu ihren oder seinen Lasten belegen.</u></p>	
<p>Anhang 7  Ziff. 5a 1</p>	<p>Ändern:</p> <p>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Art. 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens Fr. 250.-- und pro Normalstoss (NST) des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens Fr. 130.-- zur Verfügung.</p> <p><u>Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe.</u></p> <p><u>Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.</u></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter Kantone JU und ZG) deutlich weniger Beiträge erhalten.</p> <p>Mit der angedachten Limite von höchstens Fr. 250.-- pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche würden weniger Geldmittel resultieren. Das entspricht einer wesentlichen Kürzung - eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zusätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.). Das ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen.</p>
<p>Anhang 8  Ziff. 2.1a.1</p>	<p>Ändern:</p> <p><del>Bei mangelhaftem oder</del> fehlendem Sozialversicherungsschutz <del>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird</del> <u>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird</u> eine Nachreichfrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten <del>beim erstmaligen</del> Verstoß 10% aller Direktzahlungen, mindestens aber Fr. 500.-- und höchstens Fr. 2'000.-- pro Jahr.</p>	<p>Es kommen weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.</p> <p>Die Nachreichfrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</p> <p>In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im Wiederholungsfall zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</del>	
Anhang 8 Ziff. 2.1.6; Ziff. 2.4.18, Ziff. 2.4.20, Ziff. 2.4a und Ziff. 2.5	Streichen.	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung respektive Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist. Genügen die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, sodass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten oder bei einem Mangel umgesetzt werden können.
Anhang 8, Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen.	Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.4	Streichen: <del>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1'000 Franken.</del>	Die Standeskommission lehnt ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen.

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Bestimmungen in der VKKL für die QII-Erhebung sind nicht in allen Teilen praxiskompatibel und zielführend. Es wird empfohlen, im Hinblick auf das nächste Verordnungspaket Landwirtschaft eine Überarbeitung dieser Bestimmungen zu prüfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Es fällt auf, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst worden sind - beispielsweise die Vorschriften zur Umstellung. Auf diese Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes sowie zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse im Bio-Bereich zwingend zu verzichten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: «Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung sowie für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd wildlebender Tiere».	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung oder eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziff. 2) erfolgen.
Art. 4 lit. g	Präzisierung des Begriffs «Anlagen»: «Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Aquakulturanlagen.»	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort «Anlagen» genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziff. 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 oder Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet.  Falls unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziff. 17)

		<p>können unter Art. 13a und Art. 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.</p>
Art. 5 Abs. 2	<p>Präzisere Formulierung:</p> <p>«Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Art. 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden oder in Aquakulturanlagen herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.»</p>	<p>Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher und einfacher gewählt werden.</p>
Art. 8 Abs. 1 <sup>bis</sup>	<p>Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen:</p> <p>«Die Zertifizierungsstelle kann... für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.»</p> <p>Auf die Umstellung ist unter «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Artikel nach Art. 16h<sup>bis</sup> einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.</p>	<p>Unter Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann.</p> <p>Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben.</p> <p>Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Artikel nach Art. 16h<sup>bis</sup> einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im «4. Abschnitt: Nutztierhaltung» unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.</p>

<p>Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup></p>	<p>Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup> ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.</p>	<p>Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln verfügt und vorgeschrieben werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und - bei mehrjährigen Kulturen - in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend und somit die «Integrität des biologischen Erzeugnisses» nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.</p>
<p>Art. 13a</p>	<p>Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.</p>	<p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.</p>
<p>Art. 13° und Art. 33a</p>	<p>Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.</p> <p>Unter Art. 4 den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden.</p> <p>So beispielsweise im Titel unter 13a: «Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial».</p>	<p>Bei den Ausdrücken «biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» sowie «nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» geht zu wenig deutlich hervor, dass sich «biologisch» und «nicht biologisch» immer auch auf das «vegetative Vermehrungsmaterial» bezieht.</p> <p>Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe «biologisch» und «nicht biologisch» auch bei dem «vegetativen Vermehrungsmaterial» zu wiederholen.</p>

		<p>Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» zu definieren (analog Art. 3 Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und Art. 33a kurz den Wortlaut «biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial» und «nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial» zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.</p>
Art. 13a Abs. 4 und Abs. 5	<p>Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.</p>	<p>In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll.</p> <p>Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung oder Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Abs. 4 und Abs. 5 zu wenig klar hervor.</p> <p>Die Meldung erfolgt an die Betreiberin oder den Betreiber des Informationssystems, also an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden.</p> <p>Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL.</p> <p>Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden.</p> <p>In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.</p>
Art. 21b	<p>In Art. 21b ist der Begriff «Zusammensetzung» überall durch den Ausdruck «Verzeichnis der Zutaten» zu ersetzen.</p> <p>Der Begriff «Bestandteil» bzw. «Hauptbestandteil» ist überall durch den Begriff «Zutat» bzw. «Hauptzutat» zu ersetzen.</p>	<p>Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.</p> <p>Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen</p>

		<p>Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: «Verzeichnis der Zutaten» anstelle «Zusammensetzung» und «Zutat» anstelle «Bestandteil». Der Begriff «Bestandteil» ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.</p>
--	--	---

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3a Abs. 1	Ändern:  <sup>1</sup> Im Rahmen von Gesamtmeliorationen <u>und Landumlegungen</u> nach Art. 14 Abs. 1 lit a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Art. 3 Abs. 2 anhand eines Flächenabtauschs neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum Verordnungspaket 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen zur Erhöhung der Direktzahlungen verfolgt werden. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten, Flächen auszutauschen, besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliesen seitens BLW und des zuständigen Amtes des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. Das heisst die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 lit. b SVV mit «erheblichem Abstimmungsbedarf» argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig in Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Strukturverbesserungsverordnung wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreiche Bestimmungen nachgebessert werden. Dies ist nicht zufriedenstellend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies, weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Die Ständekommission beurteilt das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war es, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Die Ständekommission erachtet einzig die mögliche neue Unterstützung des Pachtlandzukaufs und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts:  <sup>3</sup> Werden Beiträge Pächterinnen und Pächtern gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. <del>Für Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.</del> Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche «einfacher» erreicht werden können und dadurch «wichtiger» erscheinen als andere. Die Definition dieser «wichtigeren» Massnahmen ist willkürlich.  Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts  <sup>3</sup> Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Abs. 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten z.B. im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 4,00 <u>0.60</u> SAK nachweisen.	realisiert werden, da keine (oder nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.  Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 lit. f	Streichen: <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: <del>d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht und Bauwesenversicherungen.</del>	Es ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.
Art. 32	Ändern: <sup>1</sup> Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition <del>und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs</del> müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. <del>Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</del>  <sup>2</sup> Bei Investitionen über Fr. 100'000.-- muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition <del>und die Wirtschaftlichkeit</del> des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, indem unnötige Cash-Flow-Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.
Art. 35	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (Art. 35 Abs. 1 lit. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklärt werden.
Art. 40 Abs. 2 lit. b und lit. c	Ändern: <sup>2</sup> Finanzhilfen (...) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken <del>auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;</del> c. den Bau oder den Erwerb <del>auf dem freien Markt</del> von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen <del>so wie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch;</del>	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden.  Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGGB zu verstehen.  Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 47 Abs. 2	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts <sup>2</sup> Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; <u>b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</u> <u>c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</u> d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von lit. b und lit. c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden kann. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb <u>zwingend</u> , dass lit. b und lit. c wieder eingefügt werden.
Art. 48 Abs. 1 lit b	Zustimmung.	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 50	<p>Ändern:</p> <p><sup>3</sup> Die anrechenbaren Kosten nach Abs. 2 werden in folgenden Fällen reduziert:</p> <p>a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</p> <p>b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</p>	<p>Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne lit. d abzustellen.</p> <p>Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.</p> <p>Die weiteren Punkte müssen <u>zwingend</u> bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen.</p> <p>Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d).</p>
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts.	<p>Der Entwurf ist sprachlich dringend zu überarbeiten.</p> <p>Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellenden.</p> <p>Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.), wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihr oder ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihr oder ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.</p>
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	<p>Ändern:</p> <p>Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können <u>insbesondere</u> aus folgenden Gründen bewilligt werden:</p>	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z.B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 lit. c	Ändern:  c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Art. 24, Art. <u>24a</u> , Art. 24c und Art. 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 lit. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
<b>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</b>		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser  4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen  Ziff. 4.1.1	Ändern:  Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 200'000.--. <u>Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens Fr. 120'000.--.</u>	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Ändern:  Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung <u>und einen Altenteil</u> beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung <u>und einen Altenteil</u> je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 5.2.4	Neu:  <u>Im Rahmen eines PRE werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen, unterstützt.</u>	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE-Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter Ziff. 5.2.1 bis Ziff. 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten.  Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf:  Sie schränken die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem im Punkt Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an eine Detailhändlerin oder einen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, respektive der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, denn in den meisten Fällen kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden.</p> <p>Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instruments PRE wieder etwas erhöhen.</p>
<b>Anhang 7</b>		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.
<b>Anhang 8</b>		
Anhang 8	Streichen.	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission befürwortet die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen.

Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rats folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 lit. a	Neu:  a. Förderung der <del>einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft</del> <u>Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;</u>	Der Hauptfokus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen.  Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss.  Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale, wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 lit. a bis lit. c	Ändern:  Die bisherigen lit. a bis lit. c werden zu lit. b bis lit. d.	
Art. 3 Abs. 5	Ändern:  <sup>5</sup> Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen <del>im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.</del>	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojekts Agroscope aufgebauten dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen von nationaler Tragweite. Dies sind Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 lit. a	Ändern:  a. <u>Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;</u>	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	Ändern:  <del>2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</del>  <u>2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch</u>  a. <u>wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen;</u> b. <u>durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen;</u> c. <u>durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen,</u> d. <u>durch Expertisen.</u>	Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht.  Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern:  <del>4° Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt. be-</del>	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rats muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<u>steht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.</u>	Schlüsselement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Standeskommission unterstützt die Streichung der Liste der Rebsorten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 4 lit. f [neu]	Ändern:  f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), <u>Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere)</u> , Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.  Es stellt sich die Frage, weshalb bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt sind, die Milchschafe jedoch nicht.

**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene administrative Vereinfachung wird unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Parlamentarische Initiative 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwendungen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere, um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (Art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) im entsprechenden Informationssystem erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der mitteilungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 165f und Art. 165<sup>bis</sup> LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation und deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. Es wurde bereits wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag gefordert. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwendige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU, entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe und der Pflanzenschutzmittel. Die Praxis spricht vom sogenannten HODUFLU plus.

Die Meldepflichten sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiFlux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs. 1 lit. f	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Es stellt sich die Frage, ob der Meldefluss anders ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 1 lt. d bis lit. f	<p>Ändern:</p> <p><sup>1</sup> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen <del>oder im Auftrag ausgebrachten</del> Produkte nach lit. a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach lit. a bei den Personen nach lit. c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. e: Streichen. Art. 164a und Art. 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der Landwirtin oder des Landwirts liegen.</p>
Art. 14 Abs. 1 lit. d.	Klärung der Begriffe.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Es stellt sich die Frage, ob der Meldefluss anders ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.
Art. 15 Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Zustimmung:</p> <p><sup>2bis</sup> (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Art. 14 Abs. 1 lit. b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</p>	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt bei der Abgeberin oder beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	<p>Ändern:</p> <p>Die Daten nach Art. 14 Abs. 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch <del>mit weiteren Informationssystemen</del> müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben.</p>	<p>Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschaftenden weitergegeben werden.</p> <p>Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen, wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung der jeweiligen Datenherrin oder des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Standeskommission lehnt jedoch einen,</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u>	<p>wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.</li> <li>- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.</li> </ul> <p>Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.</p>
Art. 16a Abs. 1 lit. f und lit. g	<p>Ändern:</p> <p><sup>1</sup> Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln <del>oder</del> <u>und dem Erstinverkehrbringen <del>dem</del> von</u> mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Art. 62 Abs. 1 PSMV;</p> <p>b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). <u>Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.</u></p>	<p>Zu lit. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch die Importeurin oder den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu lit. e: Die Aufzeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p> <p>(neu) Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach lit. d <del>bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;</del></p>	<p>Organismen, die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma).</p> <p>Zu lit. g: Die Ergänzung bezüglich Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.</p>
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p>	<p>Ändern:</p> <p>Die Daten nach Art. 16a Abs. 1 lit. b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit <del>weiteren Informationssystemen</del> müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u></p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 16.</p>

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsels sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebs gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnt die Standeskommission entschieden ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 lit. d	Streichen:  1 Diese Verordnung regelt:  <del>(neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.</del>	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Einleitungssatz	Ändern:  1 Untersucht werden:  b. <u>eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> <del>Betriebe</del> ;  2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.
Art. 4	Ändern:  Titel des Artikels:  <del>Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten</del> <u>Referenzbetriebe</u>	
Art. 4 Abs. 2	Ändern:  2 Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdiensts und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	Es geht darum, die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe <u>auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.</u>	
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu  <sup>3</sup> <u>Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.</u>	Es geht darum, die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	Ändern:  Titel: <del>Pflicht zur</del> Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung  <sup>1</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen <u>Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize</u> <del>sind</del> zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten <del>verpflichtet</del> .  <sup>2</sup> <del>Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.</del>	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebs gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Für die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, besteht keine Rechtsgrundlage.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	Ändern:  Das BLW <del>holt von allen</del> <u>informiert die</u> Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, <del>der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetriebliche Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten:</del>  a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Die Dateninhaberin oder der Dateninhaber hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: <del>obligatorisch</del> <u>freiwillig</u>	Siehe Bemerkung zu Art.7a

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission bedauert, dass die Unterstützung auf die in der Verordnung spezifizierten Bereiche (Tiergesundheit, Tierzucht und Pflanzenzucht) beschränkt ist. Auch wenn diese Bereiche gestärkt werden müssen, ist es notwendig, das Ernährungssystem ganzheitlicher zu betrachten und die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Agrar- und Ernährungskette, von der Produzentin oder dem Produzenten bis zur Händlerin oder dem Händler, von der Idee bis zum Markt, zu stärken, damit der am Ende der Kette geschaffene Wert auch den Produzentinnen und Produzenten zugutekommt. Eine Öffnung hin zu breiteren Themen würde beispielsweise die Einrichtung von Kompetenznetzen ermöglichen, die sich der Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und der Verarbeitung von Schweizer Agrarprodukten widmen, die Mehrwerte wie ökologische Auswirkungen und Ernährungsqualität integrieren und langfristig allen Akteurinnen und Akteuren des Agrar- und Lebensmittelsektors wirtschaftlich zugutekommen.

Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden. Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüßen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 lit. a	Ändern:  a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, <u>Pflanzen- gesundheit</u> , <u>Saatgutproduktion</u> , Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.
Art. 5 Abs. 3	Das BLW <del>kann</del> <b>zieht</b> für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter <b>bei</b> . <b>Es kann bei Bedarf</b> auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.	

**BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützt die Ständekommission ebenfalls und geht davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>